

Wahl GmbH, Roggenbachweg 9, 78089 Unterkirnach

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen für Inlandsgeschäfte

(Stand 20.02.2002)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Allen Einkäufen und Aufträgen der Wahl GmbH gegenüber den in Abs. 3 genannten Lieferanten liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen für Inlandsgeschäfte zugrunde. Entgegenstehende oder in unseren Einkaufs- und Auftragsbedingungen nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder in unseren Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen nicht enthaltener anderslautender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Abweichungen von diesen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
2. Unsere Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Unsere Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und im Inland ansässig sind.

II. Bestellung, Auftragsbestätigung, Produktionsänderungen

1. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen oder bestätigen. An eine Bestellung halten wir uns für die Dauer von zwei Wochen, gerechnet ab Absendung der Bestellung, gebunden.
2. Die Liefergegenstände werden nach den Leistungsangeboten des Lieferanten bestellt. Der Lieferant hat zu prüfen, ob die Bezeichnungen in unserem Bestellschreiben richtig sind und ob das Material der bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Lieferant gegen die Verwendbarkeit Bedenken, hat er uns unverzüglich zu informieren.
3. Unsere Bestellung ist vom Lieferanten zu bestätigen. Geht die Auftragsbestätigung erst nach Ablauf der zweiwöchigen Bindungsfrist (Abs. 1) bei uns ein, gilt dies als neues Vertragsangebot.
4. Produktionsänderungen an den Liefergegenständen oder an den von uns genehmigten Werkzeugen und Vorrichtungen (nachfolgende Ziff. XII. Abs. 4) darf der Lieferant nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen.
5. Der Lieferant darf unsere Aufträge nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte zwecks Erfüllung weitergeben. Wir dürfen unsere Zustimmung nur zur Wahrung berechtigter Interessen verweigern.

III. Preis

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Umsatzsteuer ist, sofern sie nicht als zusätzlicher Bestandteil des Preises genannt wird, im Preis enthalten.
2. Die vereinbarten Preise umfassen mangels spezieller Vereinbarung alle Leistungen, die mit der Lieferung der Gegenstände verbunden sind, also insbesondere Verpackung und Transport zum vereinbarten Ort (frei Empfangsstelle des Bestellers) einschließlich Zölle, Versicherungen, Gebühren, Steuern und sonstige Nebenkosten.

IV. Liefertermin

1. Sollten irgendwelche Umstände den Lieferanten nach Erteilung der Auftragsbestätigung an der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins hindern, hat uns der Lieferant über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich zu informieren. Bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.
2. Voraus-, Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit unserer Einwilligung erlaubt.
3. Vornehmlich um die Erfüllung der Lieferverpflichtung zu sichern, verpflichtet sich der Lieferant, im Falle des Verzugs für jeden vollen Werktag des Verzugs (ohne Sonnabend) eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Auftragswerts zu leisten, höchstens jedoch 10 % des Auftragswerts. Besteht der Verzug nur hinsichtlich eines Teils des Auftrags, errechnet sich die Vertragsstrafe aus dem auf diesen Teil entfallenden Auftragswert. Entsprechendes gilt, wenn der Verzug zu unterschiedlichen Zeitpunkten endet. Der Auftragswert versteht sich jeweils einschließlich Umsatzsteuer. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe können wir innerhalb von einer Woche ab Anlieferung der Ware erklären. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes bleibt unberührt; die geleistete Vertragsstrafe wird dabei auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
4. Die Vertragsstrafe gemäß Abs. 3 entsteht auch dann, wenn der Lieferant, der der Gattung nach bestimmte Sachen zu liefern hat, dadurch in Verzug gerät, dass er mangelhafte Ware liefert, wir die Ware zurückweisen und Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen.

V. Lieferung und Leistung, Rücknahme der Verpackung

1. Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.
2. Der in der Bestellung genannte Bestimmungsort ist der Erfüllungsort für alle Leistungen des Lieferanten.
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Dieser Lieferschein muss die handelsüblichen Angaben enthalten, insbesondere Bestellnummer, genaue Bezeichnung der Ware, gelieferte Menge, Abmessungen, Gewicht, Verpackung. Bei Lieferungen mit der Bahn oder mit Speditionen sind die vorstehenden Daten auch auf den Frachtbriefen und/oder sonstigen Warenbegleitpapieren anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Angaben ganz oder teilweise, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich; etwaige, dadurch entstehende Mehrkosten/Verluste gehen zu Lasten des Lieferanten.
4. Ausländische Lieferanten haben bei Versendung in die Bundesrepublik Deutschland neben den gewöhnlichen Warenbegleitpapieren auch Zolldokumente beizufügen.
5. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die einschlägigen Vorschriften bis zum Bestimmungsort zu beachten.
6. Es ist Sache des Lieferanten, die Liefergegenstände für die Dauer des Transports auf seine Kosten ausreichend zu versichern.
7. Soweit der Lieferant nach den Bestimmungen der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, hat er sie auf seine Kosten bei uns abzuholen. Falls er eine Zusendung der zurückzunehmenden Verpackung wünscht, trägt er die anfallenden Versandkosten.

VI. Untersuchungs- und Rügepflicht

Die gelieferte Ware wird von uns unverzüglich auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen überprüft, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist. Die Mängelrüge erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Wareneingang erhoben wird. Für versteckte Mängel gilt die gesetzliche Regelung, wonach versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung angezeigt werden müssen mit der Maßgabe, dass die Mängelanzeige innerhalb der o. g. Zweiwochenfrist nach Entdeckung zu erfolgen hat.

VII. Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Soweit der Lieferer eine Garantie übernommen hat, treten die Rechte aus der Garantie zu den gesetzlichen Mängelansprüchen.
2. In dringenden Fällen sind wir nach vorheriger Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit seinen Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät.
3. Wir können, sofern wir gegenüber unserem Kunden nach Verkauf einer neu hergestellten Sache aufgrund kaufvertraglicher Gewährleistungsverpflichtung Aufwendungen zur Nachbesserung/Ersatzlieferung tragen müssen, diese Aufwendungen von unserem Lieferanten ersetzt verlangen, wenn der von unserem Kunden geltend gemachte Mangel einer vom Lieferanten an uns gelieferten Ware anhaftete und der Mangel bereits bei der Ablieferung der Ware an uns vorlag. Dieser Aufwendungsersatzanspruch steht uns unabhängig davon zu, ob wir die Ware des Lieferanten unverändert oder nach Verarbeitung/ Umbildung/ Einbau weiterverkaufen.
4. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche bei Lieferung beweglicher Sachen (ausgenommen: Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für Bauwerke verwendet werden) sowie des Aufwendungsersatzanspruches gemäß Abs. 3 beträgt zwei Jahre ab Ablieferung mit folgenden Modifikationen:
 - a) Bei Waren, die wir vom Lieferanten beziehen und als neu hergestellte Sache entweder unverändert oder nach Verarbeitung/Umbildung/Einbau an unsere Kunden liefern, gilt folgende Ablaufhemmung: Die Verjährung tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir gegenüber unserem Kunden aufgrund kaufrechtlicher Gewährleistungsverpflichtung Sachmängelansprüche erfüllt haben, die auf einem Mangel der uns vom Lieferanten gelieferten Ware beruhen. Diese Ablaufhemmung endet spätestens
 - aa) 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Ware an uns abgeliefert hat, wenn wir oder unser Kunde (oder weitere Käufer) die – ungebrauchte – Ware an einen *Verbraucher* verkauft haben (d. h. an eine natürliche Person, bei der der Kaufvertrag weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann);
 - bb) in den übrigen Fällen: 3 1/2 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Ware an uns abgeliefert hat.
 - b) Bei Waren, die unserem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen bestimmt sind (z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung), verlängert sich die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 um die Zeit, während der die Ware wegen eines Sachmangels nicht genutzt werden kann; die Hemmung des Fristablaufs beginnt mit dem Tag, an dem wir dem Lieferanten den Mangel mitteilen und endet, wenn die Ware wieder genutzt werden kann.

Die gesetzlichen Regelungen über sonstige Fälle der Hemmung oder des Neubeginns der Verjährung bleiben unberührt.

VIII. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige gebotene Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer dem Risiko angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche von uns bleiben unberührt.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

X. Rechnungserteilung, Zahlung, Abtretung, Aufrechnung

1. Rechnungen sind in der in unserer Bestellung genannten Anzahl nach jeder Lieferung oder Leistung zu übersenden. In den Rechnungen sind neben einer etwaigen von uns verwendeten Bestellnummer und/oder Artikelnummer und Kommissionsnummer die gleichen Daten anzugeben, wie unter Ziff. V Abs. 3 angeführt. Der Lauf der Zahlungsfrist und der Frist für die Vornahme des Skontoabzugs werden unterbrochen, wenn die Bearbeitung der Rechnung auf Schwierigkeiten stößt, weil die in Satz 2 bezeichneten Daten fehlen.
2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt mit einem Skontoabzug von 3 % des Rechnungsbetrages oder innerhalb von 30 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt ohne Abzug. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, wird der Skontoabzug für jede einzelne Zahlung gewährt, soweit diese innerhalb der Zweiwochenfrist erfolgt.
3. Die Art des Zahlungsmittels wird durch uns bestimmt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung – auch im Hinblick auf die Berechtigung zum Skontoabzug – genügt es, wenn wir die jeweilige Leistungshandlung am Leistungsort fristgemäß erbringen. Als Leistungsort gilt unser Sitz in D-78098 Unterkirnach.
4. Abtretungen an Dritte sind dem Lieferanten nur nach unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. Die Zustimmung werden wir ohne wichtigen Grund nicht versagen. Ist die Abtretung einer Geldforderung auch ohne unsere Zustimmung aufgrund gesetzlicher Regelung wirksam, können wir gleichwohl mit befreiender Wirkung an den bisherigen Forderungsinhaber leisten.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen zulässigen Umfang zu. Die Aufrechnung ist insbesondere mit Vertragsstraforderungen statthaft.

XI. Geheimhaltung, Fertigungsunterlagen

1. An den dem Lieferanten übergebenen Fertigungsunterlagen (z. B. Modellen, Mustern, Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor. Die Fertigungsunterlagen sind Vorlagen im Sinne des § 18 UWG. Die Fertigungsunterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
2. Der Lieferant darf die ihm von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsicht noch zur Verfügung überlassen. Entsprechendes gilt für die unter Verwendung unserer Angaben hergestellten Waren; diese Waren dürfen weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Die Parteien sind im übrigen verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners geheimzuhalten, auch über die Dauer des Vertrags hinaus. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf allgemein bekannte Umstände und endet in jedem Fall, wenn die Umstände öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.
4. Alle von uns übergebenen Fertigungsunterlagen können, wenn dies nach dem Stand der Auftrags erledigung tunlich ist, jederzeit beim Lieferanten abgerufen werden. Zugleich ist der Lieferant verpflichtet, etwaige von ihm angefertigte Duplikate der Fertigungsunterlagen herauszugeben; Entsprechendes gilt für etwaige aus den Fertigungsunterlagen entwickelte Unterlagen. Nach Abwicklung des Auftrags sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Unterlagen unaufgefordert an uns zurückzugeben.

XII. Eigentumsvorbehalt, Materialbeistellung, Werkzeuge

1. Von uns beigestellte Materialien bleiben in unserem Eigentum. Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Lasten des Lieferanten zu versichern und nur bestimmungsgemäß zu verwenden.
2. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.
3. Die von uns in Auftrag gegebenen Werkzeuge und Vorrichtungen gehen nach vollständiger Bezahlung in unser Eigentum über und sind nach Auftragsabwicklung auf Verlangen an uns herauszugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge und Vorrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu versichern. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterläßt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
4. Vor der Herstellung der von uns in Auftrag gegebenen Werkzeuge und Vorrichtungen sind uns die zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen zur Zustimmung und Freigabe der Produktion vorzulegen. Die Konstruktionszeichnungen sind vom Lieferanten bis zur Auftragserledigung so zu lagern, daß sie im Falle einer Zerstörung der Werkzeuge und Vorrichtungen jederzeit verfügbar sind.

XIII. Schlußbestimmungen: Datenspeicherung, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Der Lieferant ist damit einverstanden, daß, soweit dies für die Geschäftsabwicklung erforderlich ist, seine Daten abgespeichert und weiterverarbeitet werden.
2. Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art – auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten – D-78098 Unterkirnach. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
3. Für unsere Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsbeteiligten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.